

Titel der Drucksache:
Neufassung der Entwässerungssatzung der
Landeshauptstadt Erfurt (EWS-EF)

Drucksache

1343/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	30.07.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	02.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag
Die Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung / EWS-EF) gemäß Anlage 01 wird beschlossen.

30.07.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☒ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis
Anlage 01 EWS Neufassung 2026
Anlage 02 EWS Neufassung 2026 Änderungsliste
Anlage 03 EWS 2013

Sachverhalt
1. Veranlassung
Die derzeit geltende Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (EWS-EF) wurde am 26.06.2013 beschlossen und ist damit seit über 13 Jahren in Kraft. In dieser Zeit haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert (u. a. Novellierung des Thüringer Wassergesetzes 2019) und es haben sich im Vollzug der Satzung wiederkehrende Auslegungsfragen ergeben, insbesondere zur Abgrenzung zwischen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) hat im Jahr 2022 eine kursorische Durchsicht der Satzung durchgeführt. Mit Schreiben vom 09.08.2022 an den Entwässerungsbetrieb wurde vom TLVWA angeregt, die Entwässerungssatzung komplett zu überarbeiten und der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprechend anzupassen.
Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung (Anlage 01) setzt die Empfehlungen des TLVWA um, greift diese Erfahrungen des Entwässerungsbetriebs auf und passt die Satzung an die aktuelle Rechtslage sowie an den Stand der Technik an.

2. Änderungen der Entwässerungssatzung

Die Neufassung der Entwässerungssatzung (EWS) 2026 stellt eine umfassende redaktionelle und strukturelle Überarbeitung der Fassung von 2013 dar. Gegenüber der geltenden Fassung wurden in dem Entwurf so umfangreiche sachliche und formelle Änderungen vorgenommen, dass sich eine Neufassung ergibt. Die Hauptziele der Neufassung sind eine klarere Strukturierung, die Aktualisierung technischer und rechtlicher Verweise sowie die Präzisierung von Verantwortlichkeiten und Definitionen. Änderungen zu den auf Grundlage der aktuellen Satzung bereits praktizierten außenwirksamen Verfahrensweisen, Rechten und Pflichten sind im Wesentlichen nicht vorgesehen.

Die Änderungen der Entwässerungssatzung im Entwurf der Neufassung zur bislang geltenden Entwässerungssatzung sind in Anlage 02 detailliert zusammengestellt. Aus dieser Zusammenstellung wird deutlich, dass die Änderungen überwiegend strukturelle und redaktionelle Punkte betreffen. Als inhaltliche Änderung sind die neuen Regelungen im § 6 EWS hervorzuheben, die die rechtlich veralteten technischen Einleitbestimmungen des § 7 EWS der aktuell noch gültigen Satzung ersetzen. Die Grenzwerte für die Einleitbestimmungen aus dem neuen § 6 EWS entsprechen dann den aktuellen rechtlichen Vorgaben der Abwasserverordnung.

Die Änderungen durch den Entwurf der neuen EWS haben für die Grundstückseigentümer und Kunden des Entwässerungsbetriebs im Vergleich zur noch gültigen EWS keine zusätzlich belastenden Auswirkungen. Die Änderungen sollen durch die klarere Struktur, die konkreteren Definitionen und insbesondere die Anpassung an die aktuelle Rechtslage die Arbeit mit der Satzung erleichtern und die Rechtssicherheit gewährleisten.

Der vorliegende Entwurf der EWS wurde im Vorfeld intensiv mit dem TLVwA und dem Rechtsamt der Stadtverwaltung Erfurt abgestimmt. Die Forderungen des TLVwA wurden in den Entwurf übernommen.

3. Weiterer Ablauf

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung ist die Satzung nach Beschlussfassung durch den Stadtrat dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern die Satzung von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet wird, wird die Satzung öffentlich bekanntgegeben und tritt in Kraft.